

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 6. Oktober 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 937) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 und 2 werden nach dem Wort „Treibhausgasemissionen“ jeweils die Wörter „hin zu Netto-Treibhausgasneutralität“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Außenflächen eines Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden, mit Ausnahme der Dachfläche.

(4b) Unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes oder eines Parkplatzes im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.“
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2040“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.“
3. In § 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird die Gesamtsumme der Treibhausgas-

emissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.“

4. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.“

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl „2040“ durch die Zahl „2030“ und die Wörter „weitgehend klimaneutral“ durch das Wort „netto-treibhausgasneutral“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „weitgehende Klimaneutralität“ durch das Wort „Netto-Treibhausgasneutralität“ ersetzt.

6. § 7c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2040“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Zahl „2050“ durch die Zahl „2040“ ersetzt.

7. In § 7d wird in Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 die Zahl „2050“ durch die Zahl „2040“ ersetzt.

8. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bauherinnen und Bauherren sind beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für

eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Die Pflicht nach Satz 1 gilt, wenn

1. beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022
- oder
2. beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022

der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

(3) Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 bedarf der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 4 bis 9.
- c) In Absatz 4 und 5 Satz 1 werden jeweils das Wort „Pflicht“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt und nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt sowie das Wort „anderen“ gestrichen.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 6 werden das Wort „Pflicht“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt, nach der Angabe „Absatz 2“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder nach Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder nach Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 oder nach Absatz 5“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 werden die Wörter „Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt“ durch die Wörter „Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entfallen“ ersetzt.
- h) In Absatz 9 werden die Wörter „der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ und das Wort „wäre“ durch das Wort „wären“ ersetzt.

9. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „35“ ersetzt, nach dem Wort „Photovoltaikanlage“ die Wörter „zur Stromerzeugung“ eingefügt und die Wörter „der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2022 der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 3, 6, 8 und 9“ ersetzt.
- c) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Bei der ersatzweisen Pflichterfüllung nach Satz 5 dürfen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht zur Erfüllung der Pflicht nach § 8a Absatz 1 benötigt werden.“

10. § 8e Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - „b) Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung nach § 8a Absatz 2,“
- b) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden Buchstaben c bis g.
- c) In Buchstabe e werden nach dem Komma die Wörter „wobei sowohl auf die geeignete Dachfläche als auch auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zur überbauten Grundstücksfläche Bezug genommen werden kann,“ eingefügt.

11. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Beirats für Klimaschutz“ durch das Wort „Klima-Sachverständigenrats“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Klima-Sachverständigenrat

(1) Die Landesregierung beruft einen Rat von Sachverständigen, der die Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel berät (Klima-Sachverständigenrat). Der Beratungsauftrag umfasst insbesondere

1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings,
2. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und bei der Anpassungsstrategie,
3. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Auf Verlangen der Landesregierung oder aufgrund eines Beschlusses des Landtags erstattet der Klima-Sachverständigenrat Sondergutachten. Unabhängig davon ist der Klima-Sachverständigenrat in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berechtigt gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Stellungnahmen und Berichte auf Grund eigenen Entschlusses abzugeben.

(2) Der Klima-Sachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die für fünf Jahre berufen werden; den Vorsitz und dessen Stellvertretung bestimmt der Klima-Sachverständigenrat jeweils durch geheime Wahl einer Person aus seiner Mitte. Seine Mitglieder weisen sich über eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus. Eine erneute Berufung in den Klima-Sachverständigenrat ist einmal zulässig.

(3) Der Klima-Sachverständigenrat tritt in einem Kalenderjahr mindestens bei drei Gelegenheiten zusammen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Umweltministerium eine Geschäftsordnung.

(4) Zur Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgelds, der Reisekostenerstattung, der Geschäftsstelle, der Verschwiegenheit, der freiwilligen und der unfreiwilligen Aufgabe der Mitgliedschaft einschließlich Nachbesetzung sowie der sonstigen organisatorischen Angelegenheiten erlässt das Umweltministerium eine Verwaltungsvorschrift.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ministerien“ ein Semikolon und die Wörter „sie wirkt mit dem Klima-Sachverständigenrat bei dessen Aufgabenerfüllung nach § 10 zusammen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Beirat für Klimaschutz“ durch das Wort „Klima-Sachverständigenrat“ ersetzt.